



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

1. März 2009

Nationalrat Lukas Reimann

per Email

Motion Kaninchen-Einzelhaltung

Sehr geehrter Reimann,

hier ein Vorschlag für eine Motion (Interpellation bringt nichts). Was halten Sie davon?

Motion:

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gruppenhaltungsvorschrift für sozial lebende Tiere gemäss Artikel 13 der Tierschutzverordnung auch auf Kaninchen anzuwenden und den widersprechenden Artikel 64 Absatz 2 dementsprechend anzupassen.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die dauernde Einzelhaltung von sozialen Tieren tierquälerisch und mit den Grundsätzen des TSchG nicht vereinbar ist; dies anerkennt der Bundesrat mit Artikel 13 der TSchV. Auch das BVET vertritt schon lange diese Auffassung in seinen Veröffentlichungen.

In seinen "Erläuterungen" zur letzten Revision der Tierschutzverordnung hat das EVD zu Artikel 13 klargestellt, dass dieser auch für Kaninchen gilt:


Absatz 3 soll als Ergänzung zu den bestehenden Absätzen verdeutlichen, dass Sozialkontakte zum Normalverhalten soziallebender Tiere gehören. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere wie Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen und Geflügel, sondern auch für die anderen Haustiere und auch für die Wild- und Versuchstiere. Die Formulierung ist allgemein gehalten. Soweit nötig wird für einzelne Tierarten in den entsprechenden Abschnitten diese Forderung konkretisiert. Einzelhaltung bedeutet für

*Individuen soziallebender Tierarten eine erhebliche Einschränkung ihres Normalverhaltens.
Zudem stellen Sozialpartner eine erhebliche Bereicherung der Umwelt dar.*

Artikel 64 Absatz 2 TSchV, welcher die Einzelhaltung von Kaninchen im Alter ab 8 Wochen erlaubt, verletzt die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und widerspricht der einhelligen Auffassung der schweizerischen Tierschutzorganisationen (Gemeinsame Eingabe vom 31. März 2006: www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss).

In der offiziellen gemeinsamen Vernehmlassung der schweizerischen Tierschutzorganisationen zur Revision der Tierschutzverordnung wurde ebenfalls gefordert, das bisherige Einzelhaltungsverbot für junge Kaninchen in den ersten acht Wochen auf alle Kaninchen auszuweiten. Da diese berechnigte Forderung der Tierschutzorganisationen ohne jede sachliche Begründung unbeachtet blieb, wird sie nun auf dem Weg einer Motion vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr Erwin Kessler, VgT.ch